

Berichte der Geschäftsprüfungskommission

Traktanden 5, 6, 7, 11 (Pensenerhöhung, neue Stellen)

Die GPK anerkennt die Notwendigkeit, die Pensen des Kirchenrats zu erhöhen und neue Stellen für die Palliative Care, den Internet-Auftritt und die Aufsicht über den Religionsunterricht zu schaffen. Die GPK ist der Meinung, dass die Stellenerhöhungen sehr massvoll ausfallen.

Trotzdem macht die GPK darauf aufmerksam, dass **diese zusätzlichen Stellenprozente den landeskirchlichen Finanzhaushalt jedes Jahr zusätzlich mit etwa 156'000 Fr. (inkl. Sozialabgaben) belasten werden**. Im nächsten Jahr werden es nur knapp 120'000 Fr. sein, denn es ist geplant, die zusätzlichen Pensen und Stellen erst im Laufe des Jahres zu besetzen.

Aufsicht über den Religionsunterricht

Gegen 20 unterschiedliche Sonder- und Privatschulen ausserhalb der regulären Volksschulen sind im Kanton Thurgau zu finden. Die GPK hat Bedenken, ob an allen Einrichtungen wirklich Religionsunterricht erteilt wird und ob dieser beaufsichtigt wird. Zwar sind die lokalen Kirchgemeinden für die Durchführung und die Aufsicht verantwortlich, aber ob sie der Aufsichtspflicht nachkommen, ist eine andere Sache. **Im Blick auf die neu zu schaffende Stelle bittet die GPK den Kirchenrat bei der Stellenbeschreibung, die Aufsicht über den Religionsunterricht an den Sonder- und Privatschulen einzubeziehen.**

Die GPK empfiehlt einstimmig, auf die Traktanden einzutreten und den Anträgen des Kirchenrats zu folgen.

Traktandum 10 (Religionsunterricht)

Die GPK befürwortet einstimmig den Ausbau des Religionsunterrichts in der Unter- und Mittelstufe. Die GPK bittet aber den Kirchenrat, der **Nachwuchsförderung von Katecheten und Katechetinnen** mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Eine Werbekampagne wäre sinnvoll. **Eine Ausweitung des Unterrichts um eine Jahreslektion macht nur Sinn, wenn auch genügend Personal zur Verfügung steht.**

Die GPK möchte die Kirchgemeinden ermuntern, aber nicht zwingen, ihren kirchlichen Religionsunterricht auszubauen. Daher möchte sie den Kirchgemeinden freistellen, die **zusätzliche Lektion in der Unter- und Mittelstufe gegebenenfalls durch eine Lektion in der Oberstufe zu kompensieren**. Diese Kompensation dürfte wohl am ehesten in der 8. Klasse erfolgen. Argumente für die Möglichkeit einer solchen Kompensation sind

- keine zusätzliche finanzielle Belastung der Kirchgemeinden durch den Ausbau des Religionsunterrichts in der Unter- und Mittelstufe
- der Mangel an Katecheten und Katechetinnen, namentlich in der Oberstufe
- die im 8. Schuljahr intensiven „Pubertätsschübe“, die fehlende Motivation und damit einhergehenden, gelegentlichen Disziplinprobleme
- der Umstand, dass einige katholische Kirchgemeinden den 8. Klass-Unterricht durch einen freiwilligen Unterricht ersetzt haben und der evangelische Religionsunterricht dadurch in der Schule einen schwierigen Status hat.

**Daher stellt die GPK folgenden Abänderungsantrag der Vorlage:
§ 9, 3 (geändert): *In der Oberstufe (7.-8. Schuljahr) werden ein bis zwei Jahreslektionen erteilt. Die Kirchenvorsteherschaft legt die Lektionenzahl fest.***

Die übrige Vorlage empfiehlt die GPK unverändert anzunehmen und auf diese Teilrevision einzutreten.

Traktandum 12 (Visitationsordnung)

Die GPK empfiehlt einstimmig ein Eintreten auf diese Vorlage.

Die Vorlage wurde insgesamt als ausgewogen wahrgenommen. Die GPK dankt dem Kirchenrat für die Ausarbeitung der Verordnung und schätzt auch, dass die Ergebnisse der Vernehmlassung ernstgenommen wurden und in die Arbeit einfließen.

Im Blick auf den Vollzug der Visitationsordnung kamen einige Bedenken auf, wie diese Verordnung in der Praxis umgesetzt werden soll. Die GPK vermisst genauere Ausführungen zum Vollzug dieser Verordnung.

Bei den drei in der Verordnung genannten Visitationsformen sind keine Kriterien benannt, nach welchen die Arbeit in einer Gemeinde beurteilt werden soll. Die Kriterien sollten aber vorgängig bekannt sein. Der Masstab für die Einschätzung können jedenfalls nicht der persönliche Geschmack, die Pfarrer- und Gemeindebilder oder die geistlichen Vorlieben der jeweils visitierenden Personen sein.

Die Zürcher Landeskirche hat für die Visitationen ein Handbuch zur Visitation und Checklisten für einzelne Arbeitsfelder (Präsiden, Pfarramt, Gottesdienst, Diakonie etc.) erarbeitet (<http://www.zh.ref.ch/organisation/bezirke/bezirkskirchenpflegen/downloads>). Eine solche Handreichung samt Checklisten sollte daher auch im Thurgau ausgearbeitet werden. **Ein ungenügend reflektierter Vollzug dieser Vorlage wird entweder wenig bringen oder kann grossen Schaden verursachen.**

Aufgrund dieser Überlegungen stellt die GPK einen Geschäftsordnungsantrag und bittet in einer Interpellation um eine Auskunft:

- **Gestützt auf § 27, 1 des Geschäftsreglements der Synode (Geschäftsordnungsantrag) beantragt die GPK, die Visitationsordnung einer zweiten Lesung zu unterstellen.**
- **Gestützt auf § 43 des Geschäftsreglements (Interpellation) bittet die GPK den Kirchenrat um eine ausführliche Antwort dazu, wie die Visitationsordnung umgesetzt werden soll. Die GPK wünscht insbesondere eine Handreichung samt Checklisten für alle zu visitierenden Arbeitsfelder; die Kriterien sollten darin auch ausgeführt sein.**

Die Ombudsstelle scheint relativ unumstritten zu sein. **Die GPK bittet den Kirchenrat im Blick auf die zweite Lesung, die notwendigen, zum Start dieser neuen Stelle notwendigen Ausführungsbestimmungen und den Antrag auf die neue Stelle vorzulegen.**

Traktandum 13 (Fondsreglement)

Die GPK empfiehlt einstimmig, auf das Geschäft einzutreten und das Reglement in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Die GPK dankt dem Kirchenrat für die Initiative und freut sich, dass das vorhandene Kapital und dessen Erträge für die Jugendarbeit, die Diakonie und den Gemeindeaufbau verwendet werden soll.

Steckborn, 31. Okt. 2011

Für die Geschäftsprüfungskommission



Andreas Gäumann, Präsident